24/2017
15. Juni 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Nachdem die Grundsatzentscheidung über die Umstellung der Buchhaltung auf Fremdwährung getroffen wurde, müssen zur gründlichen und rechtzeitigen Vorbereitung der Umstellung zahlreiche Gesichtspunkte geprüft werden. Zuerst muss das ideale Umstellungsdatum bestimmt werden. Dann muss überprüft werden, ob die bisher verwendete Software buchhalterisch geeignet ist und welche IT-Entwicklungen zur neuen Buchhaltung in Fremdwährung notwendig sind. Auch zahlreiche buchhalterische Aufgaben müssen ausgeführt werden. Unsere Rechnungslegungspolitik muss dem neuen Umfeld angepasst und zum Umstellungstag auch eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.
Unser Video über die buchhalterischen Aufgaben ist unter folgendem Link verfügbar:
www.wtsklient.hu/de/2017/06/14/umstellung-buchfuhrung-fremdwahrung/
Bitte klicken Sie auf „Einstellungen" in der rechten unteren Ecke des Videos und schalten Sie den deutschen Untertitel ein!
Wir hoffen, dass Sie unsere Zusammenfassung nützlich finden.

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory

Typische Situationen – oder wann ist die umsatzsteuerliche Registrierung unumgänglich?

Umsatzsteuerliche Registrierung in Ungarn kann verbindlich werden, wenn eine ausländische Gesellschaft Transaktionen mit inländischer Erfüllung hat. » Seite 1

Obligatorische länderbezogene Berichterstattung – auch Ungarn reiht sich ein

Wird die länderbezogene Berichterstattung bzw. die Meldepflicht versäumt, können die Gesellschaften mit hohen Versäumnisstrafen sanktioniert werden. » Seite 3

Typische Situationen – oder wann ist die umsatzsteuerliche Registrierung unumgänglich?

Umsatzsteuerliche Registrierung: was soll untersucht werden?

- Transaktionsart: Verkauf von Gütern oder Leistungserbringung?
- Erfüllungsort: Ungarn?
- Status des Auftraggebers (Betriebsstätte)
- Möglichkeit des Reverse-Charge-Verfahrens

Autor: **Béla Kovács**
bela.kovacs@wtsklient.hu

In meinem vorigen Artikel habe ich bereits das Wissenswerte hinsichtlich der Fiskalvertretung zusammengefasst, einen Überblick über die Vorteile der Firmenvertretung vor der NAV geliefert und analysiert, wie uns ein Fiskalvertreter bei unseren Steuerangelegenheiten behilflich sein kann. In diesem Artikel untersuchen wir, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, die typischen Situationen, in denen eine umsatzsteuerliche Registrierung für ein ausländisches Unternehmen unvermeidlich scheint.

Wichtigkeit des Erfüllungsorts

Wenn die Geschäftstätigkeit einer ausländischen Gesellschaft zu einem gewissen Grad Ungarn betrifft, kann es vorkommen, dass die Verbindung von so einer Natur oder so einem Maß ist, dass zur Fortsetzung der Tätigkeit **eine Steuernummer beantragt werden muss**.

Erstens muss immer untersucht werden, ob es unter unseren internationalen Transaktionen eine solche Geschäftstätigkeit gibt, deren Erfüllungsort Ungarn ist. Nur an dem Ort, an dem die Rechtsordnung einen Erfüllungsort entstehen lässt, kann eine Steuerpflicht entstehen. Hier hilft uns, dass **die Regelungen in Bezug auf den Erfüllungsort** in der Europäischen Union einheitlich sind, jedoch ist es unverzichtbar, die damit verbundenen lokalen Rechtsvorschriften in Ungarn zu kennen.

Verkauf von Gütern

Bei Warenbewegungen haben wir es leichter: Der Erfüllungsort wird typischerweise dort sein, wo die Waren beim Beginn der Lieferung sind bzw. wo sie sich, wenn sie nicht geliefert werden, beim Verkauf befinden. In der Praxis können wir mit großer Wahrscheinlichkeit sagen: befinden sich die

Waren tatsächlich in Ungarn und werden in Ungarn verwertet (z.B. bei Verkauf), dann können wir mit Sicherheit sagen, dass es sich um eine **Transaktion mit inländischer Erfüllung** handelt, d.h., dass bei der ungarischen Steuerbehörde zumindest eine Steuernummer beantragt werden muss. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass die Beschaffung von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder außerhalb der Union oder die Bewegung von eigenen Waren auch von alleine einen Erfüllungsort bzw. eine Steuerpflicht im Inland entstehen lassen können.

Spezielle Warengeschäfte: Reihengeschäfte

Anders ist die Lage, wenn Waren mehrmals auf die Weise verkauft werden, dass sie physisch vom ersten Verkäufer zum letzten Abnehmer gelangen. Die Beurteilung von solchen Reihengeschäften erfordert ein komplexes Fachwissen: **Im Rahmen eines Reihengeschäfts darf nur einem Verkauf eine tatsächliche Lieferung zugeordnet werden und nur diese einzige Transaktion kann steuerfrei sein**. Alle weiteren Geschäftstätigkeiten werden im Land des Versandes oder des Bestimmungslandes steuerpflichtig.

Wenn wir feststellen können, dass die physische Warenbewegung vom Wege der Rechnungsstellung abweicht, kann in Kenntnis der teilnehmenden Parteien und der tatsächlichen Warenbewegung mit großer Wahrscheinlichkeit richtig bestimmt werden, in welchem Land der Erfüllungsort, und wo eine Steuerpflicht und eine mögliche Meldepflicht entstehen.

Leistungserbringung und Reverse-Charge-Verfahren

Wenn wir in bestimmten Fällen als ausländische Gesellschaft einem Steuerpflichtigen eine Leistung erbringen (z.B. wenn das ausländische Unternehmen diese Arbeit im Inland typischerweise nachhaltig, ortsgebunden, mit Hilfe von Arbeitskräften und Mitteln ausübt, und dadurch für das ausländische Unternehmen aus Sicht der Umsatzsteuer eine Betriebsstätte entsteht), kann es von Bedeutung sein, dass die Arbeit in Ungarn ausgeübt wird. In solchen Fällen muss die ausländische Gesellschaft im Inland meistens eine Steuernummer beantragen und die aus steuerlicher Sicht entstandene Betriebsstätte in Ungarn auch anmelden.

Die Regelungen in Bezug auf den Erfüllungsort lassen in den meisten Fällen bei Leistungserbringung an in Ungarn steuerpflichtige Auftraggeber einen Erfüllungsort in Ungarn entstehen. Das bringt aber **im Normalfall bei ausländischen Gesellschaften keine inländische Steuerzahlungs- und umsatzsteuerliche Registrierungspflicht mit sich**. In den meisten Fällen wird gemäß den Regelungen des Reverse-Charge-Verfahrens nach solchen Geschäftsvorgängen die ungarische Steuer in der Steuererklärung des inländischen steuerpflichtigen Auftraggebers geltend gemacht (typischerweise gleichzeitig als abzuführende und abzugsfähige Steuer). Das bedeutet, dass die ausländische Gesellschaft (falls sie hier über keine Betriebsstätte im Zusammenhang mit der Leistung verfügt) in Ungarn nicht angemeldet werden muss, stattdessen wird alles vom ungarischen steuerpflichtigen Auftraggeber „erledigt".

Abschließend möchte ich Ihnen in einem kurzen Beispiel verdeutlichen, wie interessant der Fragenkreis über die umsatzsteuerliche Registrierung ist: Falls eine ausländische Gesellschaft z. B. im öffentlichen Personentransport tätig ist (sie organisiert beispielsweise Busfernreisen in europäische Städte), entbindet die Rechtsregelung solche Leistungen von der Steuerpflicht und die ausländische Gesellschaft muss in Ungarn keine Steuer entrichten, obwohl wegen der inländischen Wegstrecke ein Erfüllungsort entsteht. Trotzdem befreit dies das Unternehmen nicht von seiner Anmeldepflicht.

wts

„Der Vorteil der Buchhaltung in Fremdwährung ist, dass die Währungsrisiken für die Unternehmen deutlich vermindert werden."

Eszter Balogh, WTS Klient Ungarn Partner

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

„Die Gesellschaften haben heutzutage immer noch ein wenig Abneigung gegen die Buchhaltung in Fremdwährung. Dies ist vor allem darauf begründet, dass ihre Steuerpflicht in Ungarn in HUF besteht", fasst Eszter Balogh, Partner bei WTS Klient Ungarn, ihre Erfahrungen am 15. Juni im InfoRadio zusammen. Die Expertin äußert sich zu den Vor- und Nachteilen der Buchführung in Fremdwährung und fasst die wichtigen Informationen zusammen, die zur Umstellung benötigt werden.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Obligatorische länderbezogene Berichterstattung – auch Ungarn reiht sich ein

	Länderbezogene Berichterstattung	Meldepflicht
Verpflichtete	Laut Grundregel die oberste Muttergesellschaft, in bestimmten Fällen die ungarische Geschäftseinheit	In Ungarn ansässige Geschäftseinheit
Befreiung	Konsolidierter Abschluss der Unternehmensgruppe im Geschäftsjahr < 750 Millionen Euro	
Fristen	Innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Berichtsjahres	Letzter Tag des Berichtsjahres. Übergangsregelung: im Falle eines am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnenden Berichtsjahres innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres
Sanktionen	Versäumnisstrafe bis zu 20 Millionen HUF (ca. 64.000 EUR) bei Versäumnis, Verspätung, fehlerhafter oder mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen	

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

In unserem Newsletter vom Januar 2017 haben wir noch darüber berichtet, dass sich Ungarn laut der Mitteilung des ungarischen Wirtschaftsministeriums im Einklang mit der BEPS-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting), dem OECD-Abkommen über den Informationsaustausch anschließen wird und somit die länderbezogene Berichterstattung zwingend für Ungarn wird. Es sind ein paar Monate vergangen bis am 15. Mai in Ungarn das Gesetz verabschiedet wurde, wonach die Bestimmungen vom BEPS-Aktionspunkt 13 und die Regeln der Richtlinie (EU) 2016/881 der Europäischen Union ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden.

Welche Zielvorgabe hat der Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans?

Ziel des Aktionsplans ist, **bei multinationalen Unternehmensgruppen die aggressive Steuerplanung bzw. Steuerumgehung einzudämmen**. Deshalb wurde neben dem Erstellen der Transferpreisdokumentation (master file, local file) auch eine verpflichtende länderbezogene Berichterstattung (Country by Country - CbC) vorgeschrieben.

Berichtspflicht: An wen und welche Daten müssen gemeldet werden?

Die obligatorische länderbezogene Berichterstattung (Datenangabe) **belastet grundsätzlich die als oberste Muttergesellschaft zählende Geschäftseinheit**. Von der obligatorischen Berichterstattung sind allerdings diese multinationalen Unternehmensgruppen **freigestellt, deren konsolidierter Gesamtumsatz** in dem Wirtschaftsjahr, das dem Berichtsjahr unmittelbar voranging, gemäß ihrem konsolidierten Abschluss für dieses vorangegangene Wirtschaftsjahr **weniger als 750 Millionen EUR beträgt**.

Der länderbezogene Bericht sollte für alle Staaten oder Gebiete, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen, die Währung und die Höhe ihrer Erträge, ihrer Vorsteuergewinne sowie ihrer bereits gezahlten und noch zu zahlenden Ertragsteuern, ihrem ausgewiesenen Kapital, ihren einbehaltenen Gewinnen, die Zahl ihrer Beschäftigten und noch unzählige andere Informationen beinhalten, aus denen die zuständigen Steuerbehörden die Risiken hinsichtlich der Marktpreisbestimmungen, der Minderungen der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerungen bewerten können.

In welchen Fällen und bis wann ist die ungarische Geschäftseinheit verpflichtet, länderbezogene Berichterstattungen einzureichen?

Die ungarische Gesellschaft ist grundsätzlich verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht vorzulegen, wenn sie als oberste Muttergesellschaft gilt. Die oberste, in Ungarn steuerlich ansässige Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe oder die vertretende Muttergesellschaft (die von der obersten Muttergesellschaft benannt wurde) mit steuerlicher Ansässigkeit in Ungarn, muss den ersten länderbezogenen Bericht innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnenden Berichtsjahres vorlegen.

In bestimmten Fällen ist die in Ungarn steuerlich ansässige Unternehmensgruppe, obwohl sie nicht als oberste Muttergesellschaft gilt, zur länderbezogenen Berichterstattung verpflichtet. Dies gilt in folgenden Fällen:

- die oberste Muttergesellschaft **ist nicht dazu verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit vorzulegen**; oder
- der Staat, in dem die oberste Muttergesellschaft steuerlich ansässig ist, verfügt über ein geltendes internationales Abkommen, **dessen Vertragspartei Ungarn ist, jedoch für die länderbezogene Berichterstattung über keine geltende qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden verfügt**, oder
- **es besteht ein Systemfehler** des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der obersten Muttergesellschaft, das der ungarischen Gesellschaft von der Steuerbehörde mitgeteilt wurde.

Welche anderen Verpflichtungen hat die als nicht oberste Muttergesellschaft geltende Geschäftseinheit und bis wann muss sie diese erfüllen?

Darüber hinaus, dass die länderbezogene Berichterstattung durch die Muttergesellschaft vorgelegt wird, **besteht für die in Ungarn ansässigen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe** gegenüber den zuständigen Steuerbehörden eine **Meldepflicht**, damit die Steuerbehörde in Erfahrung bringt, ob die in Ungarn steuerlich ansässige Geschäftseinheit der multinationalen Unternehmensgruppe als oberste Muttergesellschaft, als vertretende Muttergesellschaft oder als Geschäftseinheit gilt oder nicht, sowie über die Identität der Organisation informiert ist, die hinsichtlich des länderbezogenen Berichts über eine Meldepflicht verfügt (neben der Anmeldung des Namens, des Firmensitzes, der Steuernummer und des Geschäftsjahres der Gesellschaft).

Der Anmeldepflicht an die Steuerbehörde muss zum ersten Mal innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des am oder nach dem 1. Januar beginnenden Berichtsjahres nachgegangen werden. Praktisch bedeutet dies, dass die ungarische Geschäftseinheit der Muttergesellschaft, die zur länderbezogenen Berichterstattung verpflichtet ist, ihre Meldepflicht an die NAV frühestens bis zum 31. Dezember 2017 erfüllen muss.

Sanktionen

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass bei Versäumnis, Verspätung oder fehlerhafter Erfüllung im Hinblick auf die länderbezogene Berichterstattung oder hinsichtlich der Meldepflicht an die Steuerbehörde **dem zur Anmeldung Verpflichteten bzw. dem Meldepflichtigen eine Versäumnisstrafe bis zu 20 Millionen HUF (ca. 64.000 EUR) verhängt werden kann**. Deshalb ist eine rechtzeitige Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen mit korrektem Dateninhalt unerlässlich.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu